



HS Gesundheit
BOCHUM

Amtliche Bekanntmachung

AB 26/2024

19.09.2024

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Department für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften an der Hochschule für Gesundheit Bochum vom 02.09.2024

**Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
im Department für Pflege-, Hebammen- und
Therapiewissenschaften
an der Hochschule für Gesundheit Bochum**

vom 02.09.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), §§ 3-10 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 - HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW S. 830), zuletzt geändert am 03. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), sowie der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 13. November 2020 (GV. NRW. S. 1060), zuletzt geändert am 23. Mai 2023 (GV. NRW. S. 256) des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV.NRW S. 830) sowie der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (StudienplatzVO) vom 13. November 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1060) erlässt die Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Generelle Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen der Studiengänge Ergotherapie, Hebammenwissenschaft, Logopädie und Physiotherapie	3
§ 4 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Pflegewissenschaft	4
§ 5 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Pflege	4
§ 6 Fachspezifische Auswahlkriterien / Unterquote beruflich Qualifizierte	5
§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	5

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen sowie ggf. fachspezifische Regelungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren für die Bachelorstudiengänge im Department für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften an der Hochschule für Gesundheit. Das Auswahl- und Zulassungsverfahren der zulassungsbeschränkten Studiengänge richtet sich nach der Rahmenezulassungsordnung für zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Gesundheit in der jeweils gültigen Fassung. Die Einschreibung in zulassungsfreie Studiengänge erfolgt bei Vorliegen der in dieser Ordnung genannten Zugangsvoraussetzungen nach der Einschreibungsordnung der Hochschule für Gesundheit in der jeweils gültigen Fassung und nach den durch die Hochschule festgelegten Einschreibeverfahren.

§ 2 Generelle Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zu den Bachelorstudiengängen im Department für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften setzt folgendes voraus:

1. Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig oder höherwertig anerkannten Vorbildung gem. § 49 HG;
2. Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse.

(2) Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse i.S.d. Abs. 1 Ziffer 2 kann in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden. Sofern die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erlangt wurde, müssen ggf. gesonderte Nachweise über die deutschen Sprachkenntnisse bei der Einschreibung vorgelegt werden. Näheres regelt die Einschreibungsordnung bzw. wird durch die Hochschule für Gesundheit in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 3 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen der Studiengänge Ergotherapie, Hebammenwissenschaft, Logopädie und Physiotherapie

(1) Der Zugang zu den Bachelorstudiengängen Ergotherapie, Hebammenwissenschaft, Logopädie und Physiotherapie setzt neben den Voraussetzungen gem. § 2 den Nachweis der gesundheitlichen Eignung voraus.

(2) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft setzt zusätzlich voraus:

1. den Nachweis der Zuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums i.S.d. § 10 Abs. 1 Ziff. 2 HebG,
2. den Abschluss eines Vertrages zur akademischen Hebammenausbildung mit einer verantwortlichen Praxiseinrichtung gem. § 27 HebG,
3. den Nachweis einer mindestens zweiwöchigen berufspraktischen Tätigkeit (Praktikum) in einer bzw. in mehreren Gesundheitseinrichtungen im Berufsfeld des Studiengangs, deren Beendigung nicht länger als fünf Jahre vor Semesterbeginn zurückliegt. Das Praktikum soll bis zum 31.08. (Semesterbeginn Wintersemester) bzw. 28./29.02 (Semesterbeginn Sommersemester) des jeweiligen Jahres absolviert worden sein, spätestens jedoch bis vor Vorlesungsbeginn.

(3) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Physiotherapie setzt zusätzlich voraus:

den Nachweis einer mindestens zweiwöchigen berufspraktischen Tätigkeit (Praktikum), in einer bzw. in mehreren Gesundheitseinrichtungen im Berufsfeld des Studiengangs, deren Beendigung nicht länger als zwei Jahre vor Semesterbeginn

zurückliegt. Das Praktikum soll bis zum 31.08. des jeweiligen Jahres absolviert worden sein, spätestens jedoch bis vor Vorlesungsbeginn.

(4) Die Zuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums i.S.d. Abs. 2 Ziffer 1 ist bei der Einschreibung durch die Vorlage eines eintragsfreien erweiterten Führungszeugnisses nachzuweisen. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(5) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit in einer Gesundheitseinrichtung oder einer kontinuierlichen und umfangreichen ehrenamtlichen Tätigkeit im gesundheitsorientierten Handlungsfeld können bei Gleichwertigkeit als Praktikum i.S.d. Abs. 2 Ziffer 3 bzw. Abs. 3 anerkannt werden. Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich bei der Hochschule für Gesundheit so frühzeitig wie möglich einzureichen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Einschreibung müssen ausreichende Unterlagen vorliegen. Über die Anerkennung entscheidet der Studierendenservice der Hochschule.

(6) Die gesundheitliche Eignung i.S.d. Abs. 1 ist bei der Einschreibung nachzuweisen durch die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses mit der Bestätigung zur Eignung für den jeweiligen Beruf als Ergotherapeutin oder Ergotherapeut, Hebamme, Logopädin oder Logopäde bzw. Physiotherapeutin oder -therapeut. Das Gesundheitszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

§ 4 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Pflegewissenschaft

(1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft setzt zusätzlich zu § 2 eine mindestens dreijährige Berufsausbildung im Bereich der

1. Altenpflege,
2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege,
3. Gesundheits- und Krankenpflege oder

als

4. Pflegefachfrau / Pflegefachmann

voraus.

(2) Dieser Nachweis ist spätestens bei der Einschreibung vorzulegen.

§ 5 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs Pflege

(1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Pflege setzt zusätzlich zu § 2 voraus:

1. Nachweis der gesundheitlichen Eignung,
2. Nachweis Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit einem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung.

(2) Die gesundheitliche Eignung i.S.d. Abs. 1 Ziffer 1 ist bei der Einschreibung nachzuweisen durch die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses mit der Bestätigung zur Eignung für den Beruf als Pflegefachfrau/-mann. Das Gesundheitszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

§ 6 Fachspezifische Auswahlkriterien / Unterquote beruflich Qualifizierte

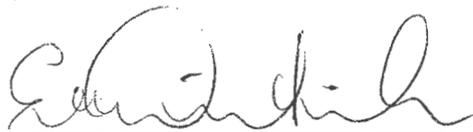
Die kriterienreine Unterquote für beruflich Qualifizierte gem. § 5 Abs. 5 Ziffer 1 Rahmenezulassungsordnung für die zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengänge an der Hochschule für Gesundheit in der jeweils gültigen Fassung beträgt in den Bachelorstudiengängen Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie fünf Prozent.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt zum Beginn des Wintersemester 2024/2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Department für Pflegewissenschaft an der Hochschule für Gesundheit Bochum vom 21.07.2021, zuletzt geändert am 03.04.2024 und die Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Gesundheit Bochum vom 09.07.2021, zuletzt geändert am 03.04.2024, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Departmentkonferenz des Departments für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften vom 02.09.2024 durch den stellvertretenden Präsidenten der Hochschule für Gesundheit:

Bochum, den 01.09.2024



Prof. Dr. Sven Dieterich
Stellvertretender Präsident